

Anlage 17

Fachspezifische Anlage für das Fach Sonderpädagogik

vom 11.08.2021*)
- Lesefassung -

1. Ziele des Studiums

Ziel des Master of Education-Sonderpädagogik ist die wissenschaftliche Fundierung professionellen sonderpädagogischen Handelns in schulischen Aufgabenfeldern. Im Studium wird die sonderpädagogische Handlungskompetenz auf der Grundlage von vorhandenen als auch weiter zu entwickelnden Schlüsselqualifikationen in Verbindung mit wissenschaftlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten aufgebaut. Die sonderpädagogische Handlungskompetenz bezieht sich auf die Planung, Umsetzung und Evaluation fachrelevanter Präventions- und Interventionskonzepte in den jeweiligen Förderschwerpunkten. Sie ist in soziales und demokratisches Engagement einzubinden und schließt Reflexions- und Analysefähigkeit von sonderpädagogischer Theorie und Praxis unter Hinzuziehung individueller und gesellschaftlicher Bedingungen ein und wird in Projekten zum forschenden Lernen umgesetzt.

In einem engen Zusammenhang zu den Aufbau- und Akzentsetzungsmodulen sowie dem gewählten Modul zum forschenden Lernen und Handelns sind dabei die Pflichtpraktika (prx540 und prx545) konzipiert.

2. Regelungen für das Studium der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte

In dem Studienfach Sonderpädagogik können die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte:

1. Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und seine Didaktik,
2. Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung und seine Didaktik,
3. Förderschwerpunkt Lernen und seine Didaktik,
4. Förderschwerpunkt Verhalten/emotionale und soziale Entwicklung und seine Didaktik,
5. Förderschwerpunkt Sprache und seine Didaktik

studiert werden.

Aus diesen Förderschwerpunkten sind zum Studienbeginn zwei auszuwählen und zu studieren.

Dabei sind im Hinblick auf die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Lehramts für Sonderpädagogik gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) die im Bachelorstudium Sonderpädagogik (Sonderpädagogik als 90 KP Fach) vorgenommenen Schwerpunktsetzungen (z. B. in den Praxismodulen) im Masterstudium weiterhin zu berücksichtigen, da zur Anerkennung der Äquivalenz sonderpädagogische Schulpraktika unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Fachrichtungen und des Unterrichtsfachs gefordert werden.

*) Für diese Ordnungsfassung kann es Übergangsregelungen geben, die auch Sie in Ihrem Studienverlauf betreffen können. Bitte informieren Sie sich hierzu in der amtlichen Fassung der Ordnung/Änderungsordnung (Abschnitt II) in den Amtlichen Mitteilungen unter: <https://www.uni-oldenburg.de/amtliche-mitteilungen/>

3. Sonderpädagogik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
sop600 Vertiefung und Diagnostik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	2 V 1 S	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
sop604 Vertiefung und Diagnostik im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	2 V 1 S	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
sop608 Vertiefung und Diagnostik im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	2 V 1 S	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
sop612 Vertiefung und Diagnostik im Förderschwerpunkt Lernen	2 V 1 S	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
sop616 Vertiefung und Diagnostik im Förderschwerpunkt Sprache	2 V 1 S	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
sop620 Didaktik und professionelles Handeln im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	2 S	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat
sop624 Didaktik und professionelles Handeln im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	2 S	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat
sop628 Didaktik und professionelles Handeln im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	2 S	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat
sop632 Didaktik und professionelles Handeln im Förderschwerpunkt Lernen	2 S	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat
sop636 Didaktik und professionelles Handeln im Förderschwerpunkt Sprache	2 S	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat
sop640 Forschendes Lernen im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung – interdisziplinäre Zugänge	2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Portfolio
sop644 Forschendes Lernen im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung – interdisziplinäre Zugänge	2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Portfolio
sop648 Forschendes Lernen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung – interdisziplinäre Zugänge	2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Portfolio
sop652 Forschendes Lernen im Förderschwerpunkt Lernen – interdisziplinäre Zugänge	2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Portfolio
sop656 Forschendes Lernen im Förderschwerpunkt Sprache – interdisziplinäre Zugänge	2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Portfolio
sop660 Spezialisierung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung – Teilhabe, Kooperation, Transition	1 V 2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Portfolio
sop664 Spezialisierung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung – Teilhabe, Kooperation, Transition	1 V 2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Referat
sop668 Spezialisierung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung – Teilhabe, Kooperation, Transition	1 V 2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Referat
sop672 Spezialisierung im Förderschwerpunkt Lernen – Teilhabe, Kooperation, Transition	1 V 2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Referat
sop676 Spezialisierung im Förderschwerpunkt Sprache – Teilhabe, Kooperation, Transition	1 V 2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Referat
Gesamt		42	

Von den Modulen sop600–sop616 sind zwei Module entsprechend der im Master gewählten Förderschwerpunkte zu belegen.

Von den Modulen sop620–sop636 sind zwei Module entsprechend der im Master gewählten Förderschwerpunkte zu belegen.

Von den Modulen sop640–sop656 ist eines der Module entsprechend der im Master gewählten Förderschwerpunkte zu belegen.

Von den Modulen sop660–sop676 ist eines der Module entsprechend der im Master gewählten Förderschwerpunkte zu belegen.

In den Modulen sop640–sop656 und sop660–sop676 darf nicht zwei Mal der gleiche Förderschwerpunkt gewählt werden.

Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen sop640–sop656 und sop660–sop676 ist der Abschluss der zwei Module aus sop600–sop616.

Die Prüfungsregelungen zu den beiden Praxismodulen (prx540 und prx545) finden sich in der Anlage 3b „Regelungen für die Praxismodule“.

4. Regelungen zu Prüfungsleistungen

Eine Hausarbeit hat einen Umfang von ca. 35.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).

Ein Portfolio enthält zwei bis drei Leistungen (z. B. Protokolle, Essay, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Arbeitsbericht) im Gesamtumfang von ca. 35.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).

Ein Referat dauert in der Regel 30–40 Minuten und beinhaltet eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 10.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).

Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 20–30 Minuten.

Eine Klausur dauert maximal 90 Minuten.

Gruppenprüfungen sind nach Absprache möglich (ausgenommen Klausur). Für jede weitere an der Prüfung teilnehmende Person steigert sich der Umfang der Prüfungsleistung um 50% des Umfangs der ursprünglichen Einzelleistung.

Die Erbringung bzw. Abgabe einer Prüfungsleistung muss bis zum Ende des Semesters erfolgen, in dem das Modul abgeschlossen wurde. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfenden.